schaffenden Arbeit nicht zu übersehen, noch zu erkennen vermöge. — Handelsminister Möller: Graf Reventlow habe die Regierung in einer Weise angegriffen, wie wir das in diesem Hause wohl nur selten gehört haben. (Rufe: Sehr richtig!) Er sprach von unkontrollierbaren Einflüssen, die bei dieser Vorlage mitgewirkt hätten. Wir haben uns lediglich beschränkt auf das, was in der Börsenkonferenz im September 1899 einstimmig als notwendig anerkannt worden ist, um ganz offenbare Schäden abzustellen. Mit der Bestimmung, wonach die Eintragung in das Handelsregister derjenigen in das Börsenregister gleichgeachtet werden soll, haben wir den Leuten, die sich angewöhnt haben, Handhaben zur Umgehung der Vorschriften des Gesetzes zu benützen, diese Handhaben verkürzen wollen. Graf Reventlow habe kein Recht, so umfangreiche Kreise, wie sie an der Börse verkehren, als ehrlos hinzustellen, wie er es, wenn auch nur andeutungsweise getan habe. (Beifall links.) — Abg. Graf Schwerin-Löwitz (kons.) wendet sich gegen die neue Bestimmung im § 48, inbetreff der Termingeschäfte. Wie könne man in einer so wichtigen Rechtsfrage den Bundesrat an die Stelle des Reichsgerichts setzen? Die Terminhandelsvorschriften des bestehenden Gesetzes müßten eher verschärft werden, aber keinesfalls abgeschwächt. Zweifellos sei die Bewegung der Getreidepreise seit dem Getreideterminhandelsverbot eine sehr viel ruhigere geworden, als früher. — Geh. Rat Wendelstadt konstatiert, der Terminhandel in Getreide sei vernichtet, und die Regierung denke nicht daran, ihn wieder herzustellen. Die jetzt noch vorkommenden Zeitgeschäfte in Getreide hätten nicht den Charakter des Terminhandels. Diese Zeitgeschäfte, dieser Lieferungshandel sei unentbehrlich, und da es nicht unmöglich sei, daß durch erneute gerichtliche Entscheidungen dieser berechtigte Lieferungshandel eingeengt werde, so hätten es die Regierungen für richtig gehalten, daß die Bestimmungen, unter denen solche Geschäfte stattzufinden haben, vom Bundesrat festgesetzt werden können. Im Börsenausschuß habe sich Graf Schwerin selber in diesem Sinne ausgesprochen. — Abg. Bernstein (Soz.): Seine Partei habe selbstverständlich auch keine Vorliebe für Börsenspieler, sie sei aber auch nicht pharisäisch. Gespielt werde nicht bloß an der Börse; man brauche nur an den Oldenburgischen Prozeß zu erinnern, ferner an die Staatslotterien, an den Totalisator usw. Die Provinzialbankiers hätten die Eintragungen in das Börsenregister abgelehnt, weil zu ihren Kunden spekulierende Landwirte gehören, die ihren Namen nicht bekannt werden lassen möchten. Notwendiger als strenge Vorschriften über den Handel mit Aktien sei eine Reform der Aktiengesetzgebung. Das Börsengesetz habe nur den Erfolg gehabt, die Macht der Großbankiers zu stärken auf Kosten der kleinen, Kapitalskonzentrationen zu fördern durch Vereinigungen und durch Kartelle der Großbanken und vor allem, den Zinsfuß zu erhöhen. — Abg. Burlage (Zentr.) bestreitet, daß die kleinen, die Provinzialbankiers, infolge des Börsengesetzes zurückgegangen seien. § 48 Abs. 2 würde es dem Bundesrat ermöglichen, den Getreideterminhandel wiederherzustellen, und seine Partei sei nicht bereit, feste gesetzliche Vorschriften mit einer Vollmacht des Bundesrates zu vertauschen. — Abg. Gamp (Reichspartei): Das Börsenregister habe günstig gewirkt, denn es habe die Outsiders vom Börsenterminhandel ausgeschlossen, daher auch der Rückgang der Börsengeschäfte und Börsensteuer-Erträge. Der Terminhandel wirke zweifellos preisdrückend, weil dabei das Angebot unbegrenzt gesteigert werden könne, während beim Locohandel nur das gewachsene Getreide angeboten werde. Der Terminhandel habe die großen Preisschwankungen verschuldet, denn ohne Schwankungen würde ja beim Terminhandel nichts verdient. § 48 Absatz 2 müsse dahin geändert werden, daß die Bedingungen für den Lieferungshandel in Getreide festzustellen seien, nicht vom Bundesrate, sondern „von der Landeszentralbehörde unter Zustimmung des Bundesrats". Beiläufig erwähnt Redner, daß er die Stempelsteuer auf Staatspapiere ganz preiszugeben bereit sei. Redner wünscht schließlich, daß unsere Banken anstatt immer und immer wieder ausländische Werte zu importieren, doch unsere nationale Entwicklung fördern möchten. — Abg. Mommsen (freis. Ver.): Ohne die Berliner Börse wäre es nicht möglich gewesen, Deutschland zu der weltwirtschaftlichen Bedeutung zu erheben, die es jetzt besitzt. Greife der Gesetzgeber ein, um Mißbräuchen abzuhelfen, so müsse das jedenfalls mit Vorsicht geschehen, nicht mit „starker Hand". Alle solche Bestimmungen, welche sich an alte kaufmännische Uebungen anpassen, hätten sich bewährt, um so weniger habe sich das Verbot des Getreideterminhandels bewährt, und die Auslegung, die dem § 48 seitens des Reichsgerichts gegeben worden sei, sei zum Nachteile der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte ausgeschlagen. Unverständlich sei, daß die Regierung nicht wenigstens den Versuch gemacht habe, das Terminhandelsverbot wieder zu beseitigen. Bei der Zusammensetzung des Hauses werde man wohl oder übel mit dem fürlieb nehmen müssen, was die Vorlage biete. Zum Schluß wendet sich Redner noch gegen einzelne der Kardorffschen Vorschläge zum Aktienrecht. Schluß der Sitzung 6¼ Uhr. Morgen: Weiterberatung, außerdem Vorlage betreffend die Rennwetten.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Budgetkommission des Reichstags beschloß die Erhöhung des Etatansatzes der Maischbottichsteuer um 2 Millionen Mark. Einer Anregung zur Verbesserung der Brausteuer versprach Staatssekretär Freiherr v. Stengel folgen zu wollen. Abg. Müller-Fulda (Zentr.) empfahl das Verbot der Surrogate. Unterstaatssekretär im Reichsschatzamte v. Fischer gab als Ursache der Verminderung der Einnahmen seit 1902 die Abnahme des Verbrauchs durch Ausbreitung der Mäßigkeitsbestrebungen, ungünstige wirtschaftliche Lage usw. an. Die übrigen Etatansätze der Verbrauchssteuern wurden debattelos genehmigt. Bei den Stempelabgaben wurden die Revisionen der Stempelverwendung, die Stempelhinterziehung der Privatwettbureaus und Aenderungen in der Erhebung des Effektenstempels, der von den größeren Gesellschaften umgangen wird, erörtert. Bei den Ueberweisungen an die Bundesstaaten wurde Titel 1: „Aus dem Ertrage der Zölle und Verbrauchssteuern" entsprechend den Beschlüssen der Reichsfinanzreform gestrichen. Die Titel 2 und 3: Verbrauchsabgaben für Branntwein und Stempelabgaben, angenommen. Bei dem Etat der Reichsschuld befürwortete der Referent, Abg. Speck, Abschnitte der Reichsanleihe bis auf 100 Mark herab, damit die kleinen Leute sich für diese Anleihe interessieren und daran teilnehmen können. Reichsschatzsekretär Freiherr v. Stengel sagte wohlwollende Prüfung zu. Von dem Ertrage der Verzinsung der Reichsschuld wurden 600 000 Mark abgesetzt. Abg. Dr. Arendt (Reichsp.) meinte, man dürfe dreist 1 400 000 Mark absetzen; Staatssekretär Freiherr v. Stengel erklärte sich jedoch dagegen. Für Südwestafrika werde noch eine dritte Ergänzungsforderung kommen, über deren Höhe er sich heute noch nicht aussprechen könne. Referent Abg. Speck berechnet, daß infolge der südwestafrikanischen Expedition nur eine Zuschußanleihe von 17 Millionen aufzunehmen sei. Abg. Dr. Arendt empfahl, die 17 Millionen durch Matrikularbeiträge aufzubringen. Staatssekretär Freiherr v. Stengel meinte, damit würde nur die Reichsverdrossenheit gestärkt werden. Nach längerer Debatte hierüber wurde, einem Vermittlungsantrage Müller-Fulda zufolge, eine Zuschußanleihe von nur 5½ Millionen bewilligt, sodaß der Rest auf Matrikularbeiträge entfällt. Der Rest des Etats und das Etatgesetz wurden angenommen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Petitionskommission des Reichstags beschloß Ueberweisung von Gesuchen um Unterstützung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Regierung von Nicaragua dem Reichskanzler als Material und eine Bittschrift um Gewährung von Schadenersatz für den Verlust von Pferden infolge Einschleppung einer ansteckenden Krankheit durch Militärpferde zur Unterstützung.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Reichstagskommission für das Reblausgesetz beendete heute die erste Lesung des Entwurfs und beschloß, daß die Kosten der Reblausbekämpfung nicht von den Gemeinden oder Kreisen, sondern von den einzelnen Bundesstaaten als solchen getragen werden sollen. Namens des preußischen Landwirtschaftsministeriums hatte Geheimrat Wesener erklärt, daß, wenn die Kommission und der Reichstag sich auf diesen Standpunkt stellten, das Gesetz kein Interesse mehr für die preußische Regierung habe. Auch die Vertreter anderer Bundesregierungen hatten sich gegen diese Bindung der Bundesstaaten ausgesprochen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Das Abgeordnetenhaus setzte die Beratung der wasserwirtschaftlichen Vorlagen, und zwar zunächst der Meliorationsvorlagen, fort. Es fand darüber eine Generaldebatte statt, in der sich sämtliche Redner zustimmend zu den vorgeschlagenen Maßnahmen aussprachen. Dagegen wurde von mehreren Rednern die Höhe der den Anliegern aufzuerlegenden Kosten bemängelt. Der Gesetzentwurf, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, Havel und Spree wurde an die gestern beschlossene Kommission verwiesen. Ueber den Gesetzentwurf betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder gelangte die Beratung nicht zum Abschluß und wird morgen fortgesetzt.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die verstärkte Kommission des Abgeordnetenhauses für Handel und Gewerbe, der der Antrag auf Abänderung des Warenhaussteuergesetzes überwiesen worden war, ist in ihrer letzten Sitzung mit der Beratung zu Ende gekommen und hat eine weitgehende Aenderung des jetzt geltenden Warenhaussteuergesetzes beschlossen. Der angenommene Antrag setzt die untere Steuergrenze für ein Warenhaus, die nach dem geltenden Gesetz 400 000 Mark beträgt, auf 200 000 Mark herab ohne Rücksicht auf die Großstädte. Während die Steuern bisher lediglich nach dem Umsatz bemessen wurden, soll außerdem eine Verschärfung nach der Zahl der Warengruppen eintreten. Die Steuer soll beginnen mit 1 Prozent des Umsatzes bei zwei Warengruppen, mit 2 Prozent bei drei Warengruppen, mit 3 Prozent mit vier Warengruppen und steigen bei größerem Umsatz je nach der Zahl der Gruppen auf 3, 4 und 5 Prozent; außerdem soll § 5 des geltenden Gesetzes beseitigt werden, der bisher die Möglichkeit bot, die Steuer bei geringeren Erträgen zu ermäßigen, und vorschrieb, daß die Steuer nicht höher als 20 Prozent des Ertrags sein dürfe. Die Vertreter des Finanz- und Handelsministeriums hatten sich sehr energisch gegen diesen Beschluß gewendet. Seine Annahme erfolgte mit 13 gegen 6 Stimmen.

Berlin. (Priv.-Tel.) Aus dem Inhalt des angekündigten Gesetzentwurfs über die Entlastung des Reichsgerichts wird bekannt: Der Entwurf schließt alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Sachen bis zu 2000 Mark Wert von der Revision beim Reichsgericht aus, die Sachen zwischen 2000 und 3000 Mark Wert sollen nur dann von der Revision ausgeschlossen werden, wenn zwei Instanzen vorher gleiche Urteile gefällt haben. Alle Sachen über 3000 Mark Wert bleiben wie bisher unbedingt revisionspflichtig. — Es wird bestätigt, daß seinerzeit Unterhandlungen behufs Schaffung einer diplomatischen Vertretung Bulgariens in Berlin geführt wurden.

Berlin. (Priv.-Tel.) Betreffs des neuen deutsch-österreichischen Handelsvertrags wird aus Wien gemeldet: Die österreichisch-ungarische Regierung strebt bei Erneuerung des Handelsvertrags mit Deutschland lediglich eine Ermäßigung des Zolles für Gerste und Malz an; dagegen stellt Oesterreich keine Forderungen auf Ermäßigung des Weizenzolles.

Berlin. (Priv.-Tel.) Ein hiesiges Blatt erfährt aus Petersburg, daß eine generelle Abänderung und Verbesserung der russischen Judengesetzgebung nahe bevorstehe.

Berlin. (Priv.-Tel.) Auf dem Grundstücke Elsasser Straße Nr. 8 stürzte sich heute morgen der 39 Jahre alte Schneidermeister Gustav Jahnke in einem Anfall geistiger Störung mit seinem 9 Monate alten Söhnchen Willy aus dem dritten Stock hinab. Der Knabe war sofort tot, der Vater wurde schwer verletzt nach dem Krankenhause gebracht und starb dort nach kurzer Zeit.

Königsberg (Preußen). Der „Königsberger Vztg." zufolge wurde heute der Sozialdemokrat Klein-Memel ebenfalls aus der Untersuchungshaft gegen Kaution von 1000 Mk. entlassen. In Untersuchungshaft wegen Geheimbündelei befindet sich jetzt nur noch Kugel. Der Antrag, ihn aus der Haft zu entlassen, wurde vom Gerichtshof abgelehnt.

Mainz. (Priv.-Tel.) Die sozialdemokratischen Plakate, in denen die Arbeiter aufgefordert werden, sich durch den Kaiserbesuch nicht an der Teilnahme an der Maifeier stören zu lassen, wurden heute polizeilich beschlagnahmt und von den Plakatsäulen entfernt.

Karlsruhe. Der Kaiser hörte gestern den Immediatvortrag des Reichskanzlers und arbeitete mit diesem nach dem heutigen Spaziergange. Um 5 Uhr besuchte der Kaiser den Professor Rehbock von der hiesigen Technischen Hochschule. Später nahmen der Kaiser und die Kaiserin den Tee bei den Erbgroßherzoglichen Herrschaften ein.

München. Prinz Ludwig von Bayern ist heute nachmittag zum Stapellauf des kleinen Kreuzers „M" nach Bremen abgereist.

Aussig. (Priv.-Tel.) Die russische Regierung beabsichtigt, hier ein Freilager für russischen Zucker zu errichten.

Paris. (Priv.-Tel.) Nach einer Meldung des „Newyork Herald" wurde dem Kaiser Wilhelm ein an historischen Schätzen reicher venetianischer Palast zum Kaufe angeboten. Die Bevölkerung Venedigs hofft, daß des Kaisers Wunsch, alljährlich einige Wochen in Venedig zuzubringen, sich so erfüllen werde.

Neapel. (Priv.-Tel.) Der Abschied des Königs vom Präsidenten Loubet an Bord der „Marseillaise" war überaus herzlich. Der König drückte Loubet die Hand und umarmte und küßte ihn dann. Auch von dem Grafen von Turin, dem Herzog von Genua, und dem Gefolge des Königs nahm der Präsident herzlichen Abschied.

Madrid. Nach Privatmitteilungen beläuft sich die Zahl der Leichen, die aus der Grube „Reunion" in Villanueva de las Minas, Provinz Sevilla, zu Tage gefördert wurden, auf 63. Das durch die Entzündung schlagender Wetter entstandene Feuer hält in drei Stollen an. — In Cieza, Provinz Murcia, sind gestern Unruhen wegen des Octroi ausgebrochen. Die Gendarmerie mußte gegen die Menge vorgehen und von der Feuerwaffe Gebrauch machen. Zwei Personen wurden getötet, mehrere verwundet.

Haag. Prinz Heinrich der Niederlande leidet an Rheumatismus, verbunden mit Fieber-Erscheinungen. Er muß das Bett hüten. Wegen seiner Erkrankung ist der alljährliche Besuch der Königin und ihres Gemahls in Amsterdam verschoben worden.

London. (Priv.-Tel.) Die gedrückte wirtschaftliche Lage und der Arbeitsmangel in England haben ein erhebliches Anschwellen der Auswanderung nach Canada veranlaßt durchschnittlich wandern wöchentlich 2000 Personen dorthin aus, um Farmarbeit zu betreiben. Unter den Auswanderern sind Baumwollarbeiter aus Lancashire stark vertreten. Man erwartet für dieses Jahr die stärkste Auswanderung von Baumwollarbeitern seit der Baumwollkrise im Jahre 1863.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Frankfurt a. M. (Schluß.) Kredit 201,70. Diskonto 184,30. Dresdner Bank 156,—. Staatsbahn —,—. Lombarden —,—. Laurahütte —,—. Ungar. Gold —,—. Portugiesen —,—. Türkenlose —,—. Banken fest.

Berlin. (3 Uhr nachmittag.) Kredit 27,70. Italiener 102,60. Spanier 83,10. Neue Portugiesen 89,80. Türken (unifiz. Anleihe) 83,87½. Türkenlose 123,25. Ottomanbank 681 —. Staatsbahn 134 —. Lombarden 36 —. Tendenz

London. (Produktenbericht.) Engl. Weizen ruhig stetig. Mais ruhig. Engl. Mehl nominell unverändert, amerikan. geschäftslos. Hafer und Gerste ruhig. — Wetter: Trübe.

Deputationsbericht über die Gemeindesteuerreform

Die Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer hat ihren Bericht über das Dekret betreffend die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens erstattet. Auch dieser Entwurf teilt das Schicksal der Denkschrift über die Wahlreform, indem er als nicht geeignet zur Regelung der Frage erachtet wird. Im einzelnen lauten die eingehenden Anträge der Deputation:

die Kammer wolle beschließen: I. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, an Stelle des mittels Dekrets Nr. 29 vorgelegten Gesetzentwurfs dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens vorzulegen, welcher sich auf die politischen, Schul- und Kirchgemeinden bezieht und bei dessen Verabfassung im allgemeinen unter anderem von folgenden Leitsätzen auszugehen: A. Einkommensteuer. 1. In wirtschaftlich entwickelten Gemeinden wird die Gemeindeeinkommensteuer nach wie vor als Hauptsteuer beizubehalten sein. 2. Das Gesamtaufkommen der Gemeindeeinkommensteuer soll in der Regel einen im Gesetz noch festzulegenden Prozentsatz des Aufkommens der Staatseinkommensteuer nicht übersteigen. Ausnahmen von dieser Regel darf die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dann nicht versagen, wenn neben der Gemeindeeinkommensteuer Grundsteuer, Besitzwechselabgaben, Schanksteuer und Abgabe vom Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, gegebenenfalls Zuwachssteuer und Biersteuer sämtlich in noch zu bestimmender Höhe erhoben wird. 3. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. 4. Der Gemeinde ist nachzulassen, die Gemeindeeinkommensteuer in Form von gleichmäßigen Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer, oder nach von der Gemeinde zu bestimmenden Klassen und Steuersätzen zu erheben. Die in den Gemeinderegulativen bestehenden selbständigen Progressionen bleiben aufrecht erhalten, soweit nicht willkürlich und innerlich unbegründete Verschiedenheiten bestehen, welche zu einer ungerechtfertigten und empfindlichen Ueberlastung der unteren oder mittleren Einkommen bei Schonung der großen führen oder umgekehrt. 5. Bestimmungen, welche zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Interesse des Steuerpflichtigen dienen (vergleiche §§ 12 bis 18 des Entwurfs) sind notwendig und regeln auch zweckmäßig das Steuerrecht der beteiligten Gemeinden untereinander. 6. Bezüglich der Befreiungen von der Gemeindeeinkommensteuerpflicht ist im allgemeinen der bestehende Zustand aufrecht zu erhalten. 7. Unter welchen Voraussetzungen Einkommen unter 400 Mk. ganz von der Gemeindeeinkommensteuer frei zu lassen, oder zu einem ermäßigten Steuersatz zur Steuer heranzuziehen sind, ist im Gesetz zu bestimmen. 8. Befreiungen, welche bisher zu gunsten des Staatsfiskus bestanden haben, bleiben bestehen, neue Befreiungen des Staatsfiskus sind nicht einzuführen. 9. Die Bestimmungen des § 30 der Revidierten Städteordnung und § 23 der Revidierten Landgemeindeordnung, nach welchen, wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pension nur zu ⅘ in Anschlag zu bringen sind, haben im Gesetze nicht Aufnahme zu finden. Für Personen, welche nach den Bestimmungen der vorerwähnten Gesetzesparagraphen Ermäßigung bei der Gemeindeeinkommensteuer bisher genossen haben, bleiben diese Bestimmungen so lange aufrecht erhalten, als diese Personen nicht Gehalts- oder Lohnerhöhungen erhalten und annehmen. — B. Grundsteuer. 1. In jeder Gemeinde, in welcher direkte Steuern erhoben werden, ist eine allgemeine Steuer vom Grundbesitz zu erheben. 2. Die Grundsteuer hat in der Regel mindestens das Aufkommen der Staatsgrundsteuer in der Gemeinde zu betragen. 3. Die Grundsteuer ist über dieses Maß zu erhöhen, wenn den Grundbesitzern besondere wirtschaftliche Vorteile durch die Gemeinde erwachsen oder Veranstaltungen bestehen, welche den Grundbesitzern vorzugsweise zum Vorteile gereichen und nicht durch besondere Beiträge ausgeglichen werden. 4. Der zulässige Maßstab der Veranlagung der Grundsteuer (vergl. §§ 24 bis 26 des Entwurfs) ist im Gesetze zu bestimmen. 5. Die Grundsteuer darf nicht außer Verhältnis zur übrigen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. — C. Gewerbesteuer. 1. Die Erhebung einer allgemeinen Gewerbesteuer ist nicht vorzuschreiben. 2. Die Einführung von Gewerbesteuern bleibt den Gemeinden gestattet. — D. Kopfsteuer. 1. Kopfsteuern dürfen nicht neu eingeführt werden. 2. Die Aufhebung oder Herabsetzung einer bestehenden Kopfsteuer kann von der Aufsichtsbehörde zur Beseitigung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen angeordnet werden. — E. Schanksteuer für Gast- und Schankwirtschaften. Die Erhebung der gesonderten Abgabe von Gast- und Schankwirtschaften (Schanksteuer) ist den Gemeinden nachzulassen. — F. Betriebssteuer für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. 1. Für jede Betriebsstätte ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. 2. Im Gesetz ist ein Höchstmaß und Mindestmaß der Betriebssteuer festzusetzen. 3. Die Festsetzung der Betriebssteuer ist den Gemeinden zu überlassen. Als Maßstab für die Höhe der Steuer gilt in der Regel der Umsatz. — G. Biersteuer. Den Gemeinden ist die Erhebung von Biersteuer nachzulassen. — H. Andere Verbrauchssteuern. Zur Einführung von anderen Verbrauchssteuern bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern. — J. Tanzsteuer. Es sind zunächst Erörterungen über die Durchführbarkeit der Tanzsteuer, sowie darüber anzustellen, ob die Einführung der Tanzsteuer das Einkommen der Tanzwirte wesentlich beeinträchtigen, oder ob die Steuer von den Tanzlustigen getragen werden wird. Es ist eine Tanzsteuer nicht vorzuschreiben, wenn sich durch die Erörterung ergibt, daß dieselbe im wesentlichen vom Tanzwirte zu tragen sein würde. — K. Besitzwechselabgaben. 1. Die Besitzwechselabgabe ist vorzuschreiben. 2. Für die gesetzliche Regelung sind Mindestsätze und Höchstsätze aufzustellen. Es ist zu bestimmen, welchem Höchstsatze die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nicht versagen darf. — L. Zuwachssteuer. 1. In allen Gemeinden ist bei Veränderungen im Besitze von unbebautem Gelände infolge Veräußerung von dem Veräußerer in der Regel eine Steuer nach derjenigen Werterhöhung zu erheben, die durch außergewöhnliche, d. h. nicht in der regelmäßigen Benutzung begründete Verhältnisse herbeigeführt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern 2. Die Höhe der Zuwachssteuer bestimmt die Gemeinde, es ist nur das zulässige Höchstmaß im Gesetze festzusetzen und der Maßstab für die Höhe (z. B. hohe Wertsteigerung in kurzer Zeit). — M. Bestimmungen über den Bezirksausgleich. Die Bestimungen über den Bezirksausgleich stehen mit dem Gemeindesteuergesetz nur in sehr losem Zusammenhange, es empfiehlt sich, diese Bestimmungen bei Revision des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, mit zu regeln. — II. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den neu aufzustellenden Gesetzentwurf vor dessen Vorlegung an die Stände öffentlich bekannt zu geben, damit den beteiligten Kreisen Gelegenheit geboten wird, die Bestimmungen des Entwurfs zu prüfen und ihre Wünsche zu äußern. — III. die eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse Erledigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen.

Besonderes Interesse beanspruchen die Ausführungen des Berichts über die geplante Gewerbesteuer und über den Bezirksausgleich. Bezüglich der Gewerbesteuer erklärte die Deputation einstimmig, daß sie sich nicht dazu entschließen könne, die zwangsweise Einführung allgemeiner Gewerbesteuern den Gemeinden vorzuschreiben. Sie vermochte nicht anzuerkennen, daß in der Regel den Gemeinden durch das Gewerbe besondere Lasten erwüchsen. Im Gegenteil glaubte sie feststellen zu müssen, daß der erfreuliche Aufschwung vieler Gemeinden in der Hauptsache durch das Gewerbe hervorgerufen sei, und daß das Bestreben der Gemeinden, neue Gewerbezweige in ihren Bezirk zu ziehen, sich in letzter Zeit vielfach geltend gemacht habe, daß die Gemeinden sogar den Gewerbetreibenden, welche sich am Orte niederlassen wollten, billiges Bauareal, Steuerermäßigung und sonstige Vergünstigungen in Aussicht gestellt haben. Auch nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung war es den Gemeinden schon gestattet, allgemeine Gewerbesteuern einzuführen. Soviel der Deputation bekannt, hat von diesem Rechte noch keine sächsische Gemeinde Gebrauch gemacht, und es steht auch kaum zu erwarten, daß sich Gemeinden finden werden, welche eine derartige Steuer einführen werden. Es empfiehlt sich daher, im Gesetze festzustellen, daß die Einführung von Gewerbesteuern den Gemeinden nach wie vor gestattet bleibt. Der ursprüngliche Vorschlag, zum Schutze der Gewerbetreibenden gegen übermäßige Belastung eine Bestimmung im Gesetze aufzunehmen, von wem, bis zu welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen, und nach welchen Grundsätzen die Gemeinden Gewerbesteuern erheben dürfen, wurde gegen 1 Stimme wieder fallen gelassen, da man genügenden Schutz der Gewerbetreibenden schon von der Aufsichtsbehörde erwarten kann. Die Deputation war einstimmig der Ansicht, daß der Mietwert der Gewerberäume als ein geeigneter Maßstab für die Erhebungen der Gewerbesteuer nicht zu betrachten sei. Die Mehrheit der Deputation hielt auch die vorgesehene Steuer nach Köpfen der beschäftigten Arbeiter für ungeeignet. Hätte die Deputation die obligatorische Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer befürworten können, so würde sie sich doch gegen die in § 3 Nr. 5, §§ 29 und 31 des Entwurfs vorgesehenen Befreiungen ausgesprochen haben, denn die Deputation vermag die zu gunsten der Landwirtschaft und zu gunsten der Gewerbebetriebe des Staatsfiskus im Entwurfe in Aussicht genommene Befreiung nicht zu billigen. Wenn durch Gewerbebetriebe überhaupt eine besondere Belastung der einzelnen Gemeinden eintritt, so wird dies ebenso sicher eintreten, wenn der Gewerbebetrieb staatlich ist, wie wenn er in der Hand eines Privaten sich befindet. Die Deputation erachtet auch die Aufnahme einer Bestimmung für zweckmäßig, daß auf die zu erhebende Gewerbesteuer die Gemeindegrundsteuer in Anrechnung zu bringen ist, insoweit das betreffende Grundstück ausschließlich zu eigenen gewerblichen Zwecken benutzt wird.

Zu der Bestimmung über den Bezirksausgleich wird erklärt: Nach dem § 87 soll die Gemeinde von dem Aufbringen an Gewerbesteuer 25 Prozent, in Städten mit über 50 000 Einwohnern 15 Prozent an den Bezirksverband entrichten. Diese Bestimmung findet für die Deputation ihre Erledigung dadurch, daß sie oben bei der Gewerbesteuer sich gegen die zwangsweise Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer ausgesprochen hat. Jede Gemeindesparkasse oder Gemeindeverbandssparkasse soll nach § 88 von den Jahresüberschüssen abzüglich der Zuweisung in den Reservefonds 10 Prozent an den Bezirksverband entrichten. Für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommenen Städte soll die Kreishauptmannschaft mit dem Kreis-